

Antrag auf Zulassung zur

Jägerprüfung 2020

eingeschränkter Jägerprüfung zwecks Erlangung des Falknerscheines

Zutreffendes ist anzukreuzen

- Der Antrag ist bis spätestens **19.02.2020** bei der Unteren Jagdbehörde einzureichen! -

Name (und ggf. Geburtsname):		Vornamen (Rufname unterstreichen):	
Geburtsdatum:	Geburtsort:		Staatsangehörigkeit:
Beruf:	E-Mail falls vorhanden:		
Telefon (tagsüber erreichbar): – Bitte angeben, da für alle Terminierungen hilfreich –			
Festnetz:		Mobil:	
Ständiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):			

Ich nehme zum ersten Mal an der Jägerprüfung teil Ich habe bereits im Jahr _____ an der Jägerprüfung teilgenommen.

Zulassungsvoraussetzungen:

Von den auf Seite 2 abgedruckten gesetzlichen Vorschriften habe ich Kenntnis genommen.

Ich versichere, dass ich im Sinne der Versagungsgründe des § 17 Bundesjagdgesetz

- a) nicht vorbestraft bin,
- b) ein Ermittlungsverfahren gegen mich nicht anhängig ist,
- c) nicht geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt bin,
- d) nicht alkoholabhängig, rauschmittelsüchtig, psychisch krank oder debil bin.

Ich bestätige, dass ich die körperliche Eignung zur Jagdausübung besitze und keine schwerwiegenden Mängel bestehen (Gebrechen, Schwerhörigkeit, erhebliche Sehfehler), die eine Schießuntauglichkeit verursachen

Meine körperliche Eignung ist durch folgende Behinderung/en beeinträchtigt: _____

Dem Antrag sind entsprechend § 4 der Jägerprüfungsordnung beizufügen bzw. erforderlich:

- ✓ **Nachweis** der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die **sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe** mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein).
- ✓ **Nachweis** über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten **Schulung zur Kundigen Person** nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und für die Entnahme und Kennzeichnung von Trichinenproben gem. § 6 Absatz 2 der Tierische Lebensmittelüberwachungs-Verordnung.
- ✓ **Nachweis** darüber, dass die **Gebühren in Höhe von 250,- EUR** (220 € Prüfungsgebühr und 30 € Zulassungsgebühr) – Falkner 140 EUR (110 € Prüfungsgebühr + 30 € Zulassungsgebühr) – **überwiesen sind. Als Beleg fügen Sie eine Kopie des Kontoauszuges bei** (§ 4 Abs.1 Nr. 1 Jägerprüfungsordnung).
- ✓ **Fotokopie** Ihres **Personalausweises**

Ich wünsche, dass die Untere Jagdbehörde zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzung bereits jetzt eine **unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister** einholt (für die Jagdscheinerteilung zwingend erforderlich).

oder:

Nachweis des Einwohnermeldeamtes, dass ein Führungszeugnis der Belegart O (zur Vorlage bei Behörden) mit dem Zweck „Jägerprüfung“ beantragt wurde.

Banküberweisung 250 EUR Jägerprüfung – 140 EUR eingeschränkte Jägerprüfung

Zahlungsempfänger: **Kreiskasse Recklinghausen**

IBAN: DE27 4265 0150 0090 000 241

BIC: WELADED1REK

Als **Verwendungszweck** sind **ausschließlich diese Angaben** anzugeben:

XR3250000500RX – Name – Vorname (des Antragstellers = Prüfling)

Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen auch die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)

Für den Fall, dass mir ein Teilbetrag der Prüfungsgebühr bei Nichtbestehen erstattet wird, bitte ich um

Rücküberweisung auf das Konto von: _____

Name des Kontoinhabers

Geldinstitut: _____

IBAN: _____

Jägerprüfungsordnung

§ 4

Zulassung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der unteren Jagdbehörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004,

Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beigebracht wird.

(2) Zur Prüfung dürfen von der unteren Jagdbehörde nicht zugelassen werden:

1. Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben;
2. Bewerber, denen nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss. Dies gilt nicht für Bewerber, die eine eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung eines Falknerjagdscheines ablegen wollen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist dem Bewerber rechtzeitig vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bekanntzugeben. Bewerber, die zur Prüfung nicht zugelassen werden, erhalten einen Bescheid.

Bundesjagdgesetz

§ 17

Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz
zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.